

TE OGH 2016/6/14 11Os3/16z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.06.2016

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 14. Juni 2016 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger, Dr. Nordmeyer, Mag. Michel und Dr. Oberressl als weitere Richter in Gegenwart des Rechtspraktikanten Mag. Jülg, BSc, als Schriftführer in der Strafsache gegen Vlatko C***** wegen des Vergehens des Widerstands gegen die Staatsgewalt nach § 269 Abs 1 StGB und anderer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 12. November 2015, GZ 47 Hv 101/15p-38, sowie über die Beschwerde des Genannten gegen einen zugleich gefassten Beschluss gemäß § 494a StPO nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 14. Juni 2016 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger, Dr. Nordmeyer, Mag. Michel und Dr. Oberressl als weitere Richter in Gegenwart des Rechtspraktikanten Mag. Jülg, BSc, als Schriftführer in der Strafsache gegen Vlatko C***** wegen des Vergehens des Widerstands gegen die Staatsgewalt nach Paragraph 269, Absatz eins, StGB und anderer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 12. November 2015, GZ 47 Hv 101/15p-38, sowie über die Beschwerde des Genannten gegen einen zugleich gefassten Beschluss gemäß Paragraph 494 a, StPO nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung und die Beschwerde werden die Akten dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Vlatko C***** (abweichend von der Anklage [ON 22] zu I in Richtung§ 176 Abs 1 StGB) jeweils eines Vergehens der Gefährdung der körperlichen Sicherheit nach§ 89 StGB aF, sowie der schweren Sachbeschädigung nach §§ 125, 126 Abs 1 Z 7 StGB aF (I), des Widerstands gegen die Staatsgewalt nach § 269 Abs 1 StGB (II) und der schweren Körperverletzung nach §§ 15, 83 Abs 1, 84 Abs 2 Z 4 StGB aF (III) schuldig erkanntMit dem angefochtenen Urteil wurde Vlatko C***** (abweichend von der Anklage [ON 22] zu römisch eins in Richtung Paragraph 176, Absatz eins, StGB) jeweils eines Vergehens der Gefährdung der körperlichen Sicherheit nach Paragraph

89, StGB aF, sowie der schweren Sachbeschädigung nach Paragraphen 125, 126, Absatz eins, Ziffer 7, StGB aF (römisch eins), des Widerstands gegen die Staatsgewalt nach Paragraph 269, Absatz eins, StGB (römisch zwei) und der schweren Körperverletzung nach Paragraphen 15, 83, Absatz eins, 84, Absatz 2, Ziffer 4, StGB aF (römisch drei) schuldig erkannt.

Soweit für das Verfahren über die Nichtigkeitsbeschwerde von Bedeutung hat er am 16. Jänner 2015 in W*****

I./ Fahrzeuge anderer Personen, sohin fremde Sachen, durch Touchieren mit einem Pkw beschädigt und dadurch an diesen einen 3.000 Euro übersteigenden Gesamtschaden herbeigeführt (US 12);römisch eins./ Fahrzeuge anderer Personen, sohin fremde Sachen, durch Touchieren mit einem Pkw beschädigt und dadurch an diesen einen 3.000 Euro übersteigenden Gesamtschaden herbeigeführt (US 12);

II./ Bezirksinspektor Andreas S***** mit Gewalt an einer Amtshandlung, nämlich seiner Identitätsfeststellung gemäß § 118 StPO, gehindert, indem er mit einem PKW auf ihn zu fuhr, sodass dieser zur Seite springen musste;römisch zwei./ Bezirksinspektor Andreas S***** mit Gewalt an einer Amtshandlung, nämlich seiner Identitätsfeststellung gemäß Paragraph 118, StPO, gehindert, indem er mit einem PKW auf ihn zu fuhr, sodass dieser zur Seite springen musste;

III./ durch die zu (richtig:) Punkt II./ geschilderte Handlung versucht, einen Beamten während der Vollziehung seiner Aufgaben oder der Erfüllung seiner Pflichten am Körper zu verletzen.römisch drei./ durch die zu (richtig:) Punkt römisch zwei./ geschilderte Handlung versucht, einen Beamten während der Vollziehung seiner Aufgaben oder der Erfüllung seiner Pflichten am Körper zu verletzen.

Rechtliche Beurteilung

Ausschließlich gegen den Schuldspruch I./ wegen des Vergehens der schweren Sachbeschädigung nach §§ 125, 126 Abs 1 Z 7 StGB (aF) und gegen den Schuldspruch III./ richtet sich die aus Z 5, 5a, 9 (lit) a und 10 des § 281 Abs 1 StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten.Ausschließlich gegen den Schuldspruch römisch eins./ wegen des Vergehens der schweren Sachbeschädigung nach Paragraphen 125, 126, Absatz eins, Ziffer 7, StGB (aF) und gegen den Schuldspruch römisch drei./ richtet sich die aus Ziffer 5, 5 a, 9, (lit) a und 10 des Paragraph 281, Absatz eins, StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten.

Die Nichtigkeitsgründe des § 281 Abs 1 StPO sind von einander wesensmäßig verschieden und daher gesondert auszuführen, wobei unter Beibehaltung dieser klaren Trennung deutlich und bestimmt jene Punkte zu bezeichnen sind, durch die sich der Nichtigkeitswerber für beschwert erachtet (RIS-Justiz RS0115902).Die Nichtigkeitsgründe des Paragraph 281, Absatz eins, StPO sind von einander wesensmäßig verschieden und daher gesondert auszuführen, wobei unter Beibehaltung dieser klaren Trennung deutlich und bestimmt jene Punkte zu bezeichnen sind, durch die sich der Nichtigkeitswerber für beschwert erachtet (RIS-Justiz RS0115902).

Mit der pauschalen Geltendmachung von „Nichtigkeit nach § 281 Z 5 und Z 5a StPO“ wird diese prozessordnungsgemäße Darstellung verfehlt.Mit der pauschalen Geltendmachung von „Nichtigkeit nach Paragraph 281, Ziffer 5 und Ziffer 5 a, StPO“ wird diese prozessordnungsgemäße Darstellung verfehlt.

Indem die Mängelrüge (Z 5 erster Fall) zunächst substratlos Undeutlichkeit der Feststellungen zur objektiven und subjektiven Tatseite behauptet, bezeichnet sie den Nichtigkeitsgrund nicht deutlich und bestimmt.Indem die Mängelrüge (Ziffer 5, erster Fall) zunächst substratlos Undeutlichkeit der Feststellungen zur objektiven und subjektiven Tatseite behauptet, bezeichnet sie den Nichtigkeitsgrund nicht deutlich und bestimmt.

Gleiches gilt, wenn die Rüge einwendet, das Erstgericht habe „keine konkreten Feststellungen zum angeblich vorliegenden Vorsatz des Angeklagten getroffen“, diese gleichzeitig aber als nicht oder nur zum Schein, widersprüchlich oder nicht ausreichend begründet bezeichnet.

Im Übrigen sei Folgendes erwidert:

Die ausdrücklich auch 3.000 Euro übersteigende Schäden an den Fahrzeugen umfassende Wissens- und Wollenskomponente des Angeklagten leiteten die Tatrichter aus dem rücksichtslosen Fahrverhalten des Angeklagten ab, der sich nach Einhaltung einer stark überhöhten Geschwindigkeit zu waghalsigen Fahrmanövern veranlasst sah, um der Polizei zu entkommen (US 15).

Indem die zwischen Konstatierungen und Beweiswürdigung nicht differenzierende Mängelrüge eine Begründung der Feststellungen zum Eventualvorsatz vermisst (Z 5 vierter Fall), dabei aber nicht von den dargelegten

Entscheidungsgründen ausgeht, ist sie nicht gesetzmäßig ausgeführt (RIS-Justiz RS0119370). Indem die zwischen Konstatierungen und Beweiswürdigung nicht differenzierende Mängelrüge eine Begründung der Feststellungen zum Eventualvorsatz vermisst (Ziffer 5, vierter Fall), dabei aber nicht von den dargelegten Entscheidungsgründen ausgeht, ist sie nicht gesetzmäßig ausgeführt (RIS-Justiz RS0119370).

Die Feststellungen zum Verletzungsvorsatz leitete das Erstgericht aus dem äußeren Tatgeschehen ab (US 14).

Diese von der Mängelrüge (Z 5 vierter Fall) prozessordnungswidrig übergangene Gedankenführung ist mit Blick auf das festgestellte Zufahren mit einem PKW auf den Beamten, der eine Verletzung nur durch einen Sprung auf die Seite verhindern konnte, unter dem Aspekt der Begründungstauglichkeit nicht zu beanstanden (RIS-Justiz RS0116882). Diese von der Mängelrüge (Ziffer 5, vierter Fall) prozessordnungswidrig übergangene Gedankenführung ist mit Blick auf das festgestellte Zufahren mit einem PKW auf den Beamten, der eine Verletzung nur durch einen Sprung auf die Seite verhindern konnte, unter dem Aspekt der Begründungstauglichkeit nicht zu beanstanden (RIS-Justiz RS0116882).

Weshalb die zur inneren Tatseite der schweren Sachbeschädigung und zur schweren Körperverletzung getroffenen Konstatierungen (US 11 und 12) nicht ausreichend sein sollten, obwohl diesen die Elemente des Eventualvorsatzes (§ 5 Abs 1 letzter Halbsatz StGB) unmissverständlich zu entnehmen sind, leitet die Rüge (nominell Z 5, der Sache nach Z 9 lit a) nicht methodengerecht aus dem Gesetz ab (vgl aber RIS-Justiz RS0116565). Weshalb die zur inneren Tatseite der schweren Sachbeschädigung und zur schweren Körperverletzung getroffenen Konstatierungen (US 11 und 12) nicht ausreichend sein sollten, obwohl diesen die Elemente des Eventualvorsatzes (Paragraph 5, Absatz eins, letzter Halbsatz StGB) unmissverständlich zu entnehmen sind, leitet die Rüge (nominell Ziffer 5,, der Sache nach Ziffer 9, Litera a,) nicht methodengerecht aus dem Gesetz ab vergleiche aber RIS-Justiz RS0116565).

Indem die Beschwerde eigene

beweiswürdigende Überlegungen anstellt und daraus günstige Schlüsse für den Beschwerdeführer ableitet, bekämpft sie bloß unzulässig die Beweiswürdigung der Tatrichter nach Art einer im kollegialgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehenen Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld.

Die Rechtsrüge (Z 9 lit a, inhaltlich zum Teil Z 10) beschränkt sich darauf, den zu den genannten Schuldsprüchen festgestellten Tatvorsatz zu bestreiten und verfehlt solcherart den Bezugspunkt materieller Nichtigkeit (RIS-Justiz RS0099810). Die Rechtsrüge (Ziffer 9, Litera a,, inhaltlich zum Teil Ziffer 10,) beschränkt sich darauf, den zu den genannten Schuldsprüchen festgestellten Tatvorsatz zu bestreiten und verfehlt solcherart den Bezugspunkt materieller Nichtigkeit (RIS-Justiz RS0099810).

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung (§ 285i StPO) und die Beschwerde (§ 498 Abs 3 letzter Satz StPO) des Genannten folgt. Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung (Paragraph 285 i, StPO) und die Beschwerde (Paragraph 498, Absatz 3, letzter Satz StPO) des Genannten folgt.

Hinzugefügt sei, dass dem Erstgericht beim Schuldspruch I./ wegen Gefährdung der körperlichen Sicherheit nach § 89 Abs 1 StGB ein dem Angeklagten zum Vorteil gereichender Subsumtionsfehler unterlaufen ist. Werden durch dieselbe Tat mehrere Personen gefährdet, wird § 89 StGB in gleichartiger Idealkonkurrenz mehrfach verwirklicht (vgl Burgstaller/Schütz in WK2 StGB § 89 Rz 47). Hinzugefügt sei, dass dem Erstgericht beim Schuldspruch römisch eins./ wegen Gefährdung der körperlichen Sicherheit nach Paragraph 89, Absatz eins, StGB ein dem Angeklagten zum Vorteil gereichender Subsumtionsfehler unterlaufen ist. Werden durch dieselbe Tat mehrere Personen gefährdet, wird Paragraph 89, StGB in gleichartiger Idealkonkurrenz mehrfach verwirklicht vergleiche Burgstaller/Schütz in WK2 StGB Paragraph 89, Rz 47).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 390a Abs 1 StPO. Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E114961

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:0110OS00003.16Z.0614.000

Im RIS seit

01.07.2016

Zuletzt aktualisiert am

01.07.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at